

§ 9 Schlichten von Streitigkeiten:

Auftretende Streitigkeiten oder Reibungen aus persönlichen oder sachlichen Gründen sind außerhalb von Veranstaltungen und Versammlungen durch den Vorstand zu schlichten.

Dem Ermessen des Vorstandes bleibt es überlassen, in welcher Weise außerhalb von Versammlung oder Veranstaltung eine Vermittlung erfolgen soll.

§ 10

Der Verein besitzt ein Vereinsvermögen bestehend aus Vereinsheim, einschließlich Einrichtungen sowie Ausbildungsgeräten, welches Eigentum der eingetragenen Mitglieder ist und nicht auf persönlichem Anspruch beruht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dieses Vermögen schonend zu behandeln und gemeinsam zu erhalten.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der Gründerversammlung am 20.06.1993 beraten und beschlossen. Ergänzungen und Abänderungen bedürfen eines Entschlusses der Mitgliederversammlung.